

An den Landrat

Glarus, 28. Juni 2022

A. Erneuerung des Kantonalen Sportanlagenkonzepts (KASAK II)
B. Rahmenkredit über 2 Millionen Franken für den Bau, die Erweiterung oder die Sanierung von Sportanlagen im KASAK-Inventar für die Periode 2023–2026

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 30. September 2015 verabschiedete der Landrat die erste Fassung des Kantonalen Sportanlagenkonzepts (KASAK). Mit Entscheid der Landsgemeinde vom Mai 2018 wurde gestützt auf das revidierte Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport (GTS) ein Rahmenkredit für die Periode 2018–2022 über 20,1 Millionen Franken für Beiträge an den Bau, die Erweiterung oder die Sanierung von Sportanlagen im KASAK-Inventar gesprochen. Mit diesen Mitteln wurde einerseits der Kantonsbeitrag an die Sanierung der Lintharena SGU finanziert. Andererseits wurden für weitere Anlagen 1,4 Millionen Franken bereitgestellt (vgl. Ziff. 4.2).

Der Regierungsrat genehmigte am 19. April 2022 die Glarner Sportstrategie. Ein Massnahmenkonzept zur Umsetzung dieser Strategie ist in Erarbeitung. Die Erneuerung des aktuellen KASAK I gehört zu den umzusetzenden Massnahmen. Mit dem vorliegenden Antrag wird diese Massnahme unabhängig vom Massnahmenkonzept bereits umgesetzt. Dies ist notwendig, um den mit dem KASAK verknüpften Rahmenkredit rechtzeitig erneuern zu können.

2. Änderungen auf verschiedenen Ebenen

2.1. National

Das Nationale Sportanlagenkonzept (NASAK) ist ein Konzept gemäss Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung. Es bildet die rechtliche Grundlage für Finanzhilfen des Bundes an Sportanlagen von nationaler Bedeutung. Es bezweckt, für die nationalen Sportverbände im Bereich Sportanlagen gute Voraussetzungen zu erhalten oder zu schaffen. Das Konzept wird laufend aktualisiert. Aktuell ist die fünfte Fassung für die Periode 2022–2027 in Kraft. Im NASAK sind Sportanlagen von nationaler Bedeutung aufgenommen. Betreiber der Sportanlagen müssen eine Zusammenarbeit mit einem nationalen Sportverband nachweisen können, welcher die Anlage als nationalen Stützpunkt nutzt, um in den NASAK-Katalog aufgenommen zu werden. Auf Glarner Boden sind das Sportzentrum Kerenzerberg und die Bob-Anschiebebahn in Filzbach im Katalog enthalten.

2.2. Kommunal

Die Gemeinde Glarus hat bisher als einzige ein Gemeindesportanlagenkonzept (GESAK) erlassen (1. Auflage 2019, Stand Dezember 2018). In den beiden anderen Gemeinden sind entsprechende Arbeiten pendent.

2.3. Revidierte Rechtsgrundlagen im Kanton

Die Landsgemeinde 2018 revidierte das GTS. Dieses enthält seither eine explizite rechtliche Grundlage für das KASAK; neben Neubauten und Erweiterungen ist zusätzlich auch die Sanierung von Anlagen beitragsberechtigt. Die dazu nötigen kantonalen Mittel werden neu über einen Rahmenkredit des Landrates bereitgestellt.

3. Aufbau des KASAK

3.1. Allgemeines

Das KASAK ist das Resultat der Planungspflicht des Kantons im Bereich von Sportanlagen. Die rechtliche Grundlage dazu findet sich in Artikel 9a Absatz 1 GTS sowie in den dazugehörigen Umsetzungsvorgaben der Sportverordnung (Art. 8 SpV). Mit der bisherigen Struktur und dem Aufbau des KASAK I machten die Beteiligten gute Erfahrungen. Diese Grundlage ist daher weiterzuentwickeln und soweit nötig nachzuführen. Das Ergebnis dieses Prozesses ist das KASAK II (s. Beilage).

3.2. Kriterien zur Aufnahme einer Anlage

Die Kriterien zur Aufnahme in das KASAK-Inventar der Anlagen als Voraussetzung für mögliche Beiträge aus Mitteln der laufenden Rechnung des Kantons wurden überprüft. Insbesondere stellte sich die Frage, ob neu auch ausdrücklich Anlagen für den ungebundenen Sport (d. h. Sport, der unabhängig von einer Mitgliedschaft in einem Verein oder einem Verband oder bei einem privaten Sportanbieter wie etwa einem Fitnesszentrum ausgeübt wird, etwa Radfahren) miteinbezogen werden sollten. Nachdem aber bisher alle Projekte ohne Weiteres in den bereits bestehenden Strukturen genügend unterstützt werden konnten, wurde auf eine Erweiterung der Kriterien verzichtet. Der ungebundene Sport ist in der Regel auch nicht auf kapitalintensive Anlagen angewiesen. Diese Beurteilung deckt sich auch mit den Bewertungen in bestehenden Sportanlagenkonzepten anderer Kantone (z. B. GR oder TG) oder auf Bundesebene.

3.3. Höhe der Beiträge

Die Kriterien zur Bemessung der Beitragshöhe ergeben sich weitestgehend aus den Vorgaben des Gesetzes und haben sich bewährt. Auf Anpassungen des Konzepts ist daher auch in dieser Hinsicht zu verzichten.

3.4. Inventarliste

Die Inventarliste wurde mit den Gemeinden besprochen und nach wie vor für gut befunden. Einzig bei der Lintharena SGU mussten die Beitragssätze angepasst werden, da die Trägerschaft mittlerweile nicht mehr privat-, sondern öffentlich-rechtlicher Natur ist.

Im März 2022 beantragte die Gemeinde Glarus die Aufnahme der Sportanlage Buchholz als Ganzes ins Inventar der KASAK-Anlagen mit einem Beitragssatz von pauschal 30 Prozent. Bei diesem Antrag handelt es sich nicht um einen Antrag zur Aufnahme einer Anlage bzw. eines Anlageteils ins KASAK-Inventar. Alle erwähnten Anlageteile sind bereits im Inventar berücksichtigt. Vielmehr handelt es sich um einen Antrag auf Anpassung der bestehenden Grundlagen, insbesondere der Kriterien für die Höhe der Beitragssätze. Der Antrag zielt faktisch darauf ab, die Anlage als Gesamtanlage einzustufen, um zu einer pauschalen Bemessung mit insgesamt höherem Beitragssatz zu kommen.

Artikel 9b GTS verlangt bei der Bemessung des Beitragssatzes nach einer Beurteilung der Bedeutung der Anlage. Dieser Grundsatz wurde seit Anbeginn und auch bei der Sanierung der Lintharena SGU mit Erfolg beachtet. Die vorgesehene Differenzierung aufgrund des Charakters der Objekte (Art und Intensität der Nutzung, Zugang für das Publikum usw.), insbesondere die Unterscheidung von A-Objekten und B-Objekten von kantonaler Bedeutung mit einem entsprechenden Beitragssatz, erlaubt eine sachgerechte und vor allem aus sportlicher Sicht angemessene Beteiligung des Kantons. Der Regierungsrat sieht im Anliegen der Gemeinde Glarus einen Widerspruch zum grundsätzlich bewährten System der Einstufung von Anlageteilen. Dieses ist beizubehalten, weil sonst der gesetzlich vorgesehene Bemessungsrahmen für kombinierte Anlagen ausgehebelt würde und es zu einer Ungleichbehandlung von verschiedenen Anlagentypen käme.

Seit das KASAK I in Kraft ist, gab es nur vereinzelt Anträge zur Aufnahme einer Anlage ins Inventar. Verschiedene Gründe – wie etwa das Fehlen von Angaben, das Fehlen wichtiger Vorentscheide oder ungenügende Erfüllung der Kriterien – führten dazu, dass bisher keine zusätzliche Anlage zur Aufnahme in das Inventar vorgeschlagen werden konnte.

4. Bemessung des Rahmenkredits

4.1. Rechtsgrundlage

Die rechtliche Grundlage für den Rahmenkredit für Beiträge an den Neubau, die Erweiterung und die Sanierung von Sportanlagen im KASAK-Inventar bildet Artikel 9a Absatz 2 GTS. Der Landrat hat in Abweichung von der Finanzkompetenzordnung der Kantonsverfassung die Möglichkeit, einen Rahmenkredit von bis zu 5 Millionen Franken für eine vierjährige Periode zu bewilligen. Der Regierungsrat kann über diese Mittel gemäss Artikel 9d Absatz 1 GTS direkt verfügen. Er verfügt damit über ausserordentliche Finanzkompetenzen bezüglich der Gewährung von Beiträgen an Sportanlagen.

4.2. Berichterstattung vergangene Periode

Die Landsgemeinde 2018 sprach für die Jahre 2018–2022 einen Rahmenkredit von 20,1 Millionen Franken. Davon gingen 18,7 Millionen Franken an die Erweiterung und die Sanierung der Lintharena SGU. Für weitere Projekte im Rahmen des KASAK wurden somit 1,4 Millionen Franken gesprochen. Davon wurden 1'216'510 Franken ausbezahlt bzw. für das Jahr 2022 zugesagt. Die Beiträge flossen wie geplant an die Überdachung der Kunsteisbahn in Glarus (550'000 Fr., 2. Tranche), die Bodensanierung der Linthhalle (262'000 Fr., Zusatzprojekt Lintharena SGU) und die Sanierung der Kletterhalle Näfels (115'100 Fr., Halle 1). Die Sanierung der Kälteerzeugung der Kunsteisbahn und der Curlinghalle in Glarus (150'000 Fr.) ist auf Herbst 2022 geplant. Mit kleineren Beträgen unterstützt wurden die Klettersteige Braunwald, die Golfanlage in Engi, die Entkoppelung der Kälteanlage im Buchholz sowie der Hauptfussballplatz der Lintharena SGU. Die Sanierung der Dreifachturnhalle im Buchholz in Glarus wurde von 2021 auf 2026 verschoben.

4.3. Planungsgrundlage

Als Grundlage für die Planung des Finanzbedarfs in einer Planungsperiode dienen die Umfragen, wie sie für Budget und Finanzplanung alljährlich erhoben werden. Die Angaben werden von den Betreibern der Anlagen (in der Regel die Gemeinden) gemacht und haben sich als verlässlich erwiesen. Meistens wird der tatsächliche Bedarf in der Höhe richtig eingeschätzt, in der Tendenz allerdings eher etwas zu tief. Auf der Gegenseite kommt es fast immer zu Verzögerungen im Baubereich, weshalb die Angaben für die Finanzplanung erfahrungsgemäss ausreichend sind.

4.4. Abschätzung des Kreditbedarfs

Die aktuelle Umfrage für die Planungsperiode 2023–2026 ergab, dass neben kleineren Anpassungen (Klettersteige in Braunwald und Golfanlage in Engi) im Jahr 2023 mit einem Kantonsbeitrag von gesamthaft 26'550 Franken hauptsächlich die für das Jahr 2026 vorgesehene Sanierung und Erweiterung der Dreifachturnhalle Buchholz in Glarus im Umfang von 8 Millionen Franken einen Kantonsbeitrag in der Höhe von 1,6 Millionen Franken auslösen dürfte (s. Beilage). Es hat sich aber zudem gezeigt, dass immer wieder auch kurzfristig und ausserhalb der ordentlichen Planung zusätzliche Projekte zum Entscheid anstehen. In der vergangenen Periode bewährte es sich daher, für kleinere Beiträge sowie für Unvorhergesehenes jährlich einen Betrag von mindestens 100'000 Franken einzusetzen. Für die kommenden vier Jahre bedarf es somit eines Rahmenkredits von 2 Millionen Franken.

4.5. Methodisches

Die Angaben aus der Umfrage wurden im Departement Bildung und Kultur geprüft und von der Sportkommission plus (mit Gemeindevertretungen) Anfang Juni 2022 verabschiedet. Das Departement Finanzen und Gesundheit (DFG) hat zum vorgeschlagenen Kreditrahmen einen Mitbericht erstellt. Das DFG hält dazu fest, dass es mit dem Vorgehen und den eingesetzten Beiträgen einverstanden ist. Es regte eine Berichterstattung zur ablaufenden Periode 2018–2022 an, welche unter Ziffer 4.2 aufgeführt ist.

5. Antrag

Der Regierungsrat beantrag dem Landrat,

- 1. das Kantonale Sportanlagenkonzept II (KASAK II) zu genehmigen; und*
- 2. folgendem Beschlussentwurf zuzustimmen:*

Beschluss über die Gewährung eines Rahmenkredits über 2 Millionen Franken für den Bau, die Erweiterung oder die Sanierung von Sportanlagen im KASAK-Inventar für die Periode 2023–2026

(Erlassen vom Landrat am)

Für den Bau, die Erweiterung oder die Sanierung von Sportanlagen im KASAK-Inventar wird für die Periode 2023–2026 ein Rahmenkredit über 2 Millionen Franken gewährt.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Benjamin Mühlemann, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen:

- Sportanlagenkonzept KASAK II
- Übersicht über den Mittelbedarf der Sportanlagen in der Periode 2023–2026